

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction; — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 122.

Leipzig, Montag am 22. November

1852.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Mittheilung

des schweizerischen Buchhändlervereins

an

die vierzig Stuttgarter Firmen, welche die Erklärung vom 1. Juli 1852 unterschrieben haben.

Das Herannahen des Termins, an dem Sie mit denjenigen süddeutschen Buchhandlungen, die Ihrer Erklärung vom 1. Juli d. J. nicht beigestimmt, die bisherige Verkehrsweise abändern wollen, hat den Vorstand des schweizerischen Buchhändlervereins veranlaßt, Ihre diesfalligen Vorschläge, namentlich das beabsichtigte Frankirsystem, einer sorgfältigen Prüfung neuerdings zu unterziehen. Das Resultat derselben war die feste Ueberzeugung, daß es durchaus nicht im Interesse des schweizerischen Buchhandels liegen könne, zur Durchführung Ihrer Vorschläge Hand zu bieten, daß vielmehr durch deren Annahme schon vorhandene Uebelstände nur zum kleinen Theil beseitigt, und mit der Zeit noch andere, weit bedeutendere, erzeugt oder groß gezogen würden, die für sie vom nachtheiligsten Einflusse sein müßten.

Dem Vorstande des schweizerischen Buchhändlervereins, wäre er nicht ohnehin einstimmig dieser Ansicht gewesen, war überdies durch den Beschluß der Generalversammlung zu Baden, im Aargau, vom 14. Juni d. J. sein Verfahren zu klar vorgezeichnet, als daß er einen Augenblick hätte anstehen können, Ihnen zu Händen der vierzig Stuttgarter Handlungen Namens sämtlicher schweizerischer Buchhandlungen hiermit die Erklärung abzugeben:

daß wir auf Ihre Vorschläge vom 1. Juli, betreffend Frankirung aller Sendungen nach Stuttgart, als alleinigem süddeutschem Central-, Commissions-, Expeditiions- und Zahlungsplatz nicht eingehen können.

Wir bedauern, wenn dieser Entschluß das Abbrechen so mancher, lange und zu beiderseitigem Vortheil bestandener Verhältnisse zur Folge haben wird; wir bedauern, wenn durch die schroffe Hinstellung Ihrer Propositionen, die Reform des süddeutschen Verkehrs wesens statt erleichtert, wohl wieder für längere Zeit verhindert ist; wir verkennen auch durchaus nicht, daß mit dem Betreten ganz neuer Verkehrswege, wenigstens für den Anfang, manche Inconvenienzen verbunden sein werden, allein wir sind entschlossen, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, wenigstens nicht selbst die Hand zur Festsetzung neuer Verhältnisse zu bieten, von deren unheilvollem Einflusse auf den schweizerischen Buchhandel wir unferstheils überzeugt sind.

Indem wir Sie ersuchen, von dieser Erklärung sämtlichen Unterzeichnern des Circulars vom 1. Juli Kenntniß geben zu wollen, so wie denselben das Verzeichniß der Mitglieder des schweizerischen

Neunzehnter Jahrgang.

Buchhändlervereins mitzutheilen, damit die betreffenden Herren Commissionäre noch rechtzeitig geeignete Anordnungen treffen können, zeichnen wir

Achtungsvollst und ergebenst

Der Präsident des schweizerischen Buchhändlervereins:

St. Gallen, den 8. Nov. 1852.

F. Febr.

(Firma: Huber u. Comp.)

Der Actuar:

Schaffhausen, den 9. Nov. 1852.

Fr. Hurter.

### Verordnung,

die Publication des mit der französischen Republik zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums geschlossenen Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. September 1852.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. ic.

Nachdem Wir unterm 8. August d. J. mit dem Präsidenten der französischen Republik einen Vertrag zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums haben schließen lassen und demselben unterm 9. desselben Monats Unsere Höchste Ratification ertheilt haben, auch die Auswechslung der Ratificationsurkunden unterm 19. September d. J. erfolgt ist, so bringen Wir diesen Vertrag hieneben im deutschen (und franz.) Urtexte zur öffentlichen Kenntniß, verordnen, mit Beziehung auf §. 21 des Gesetzes vom 10. Februar 1842, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst, daß dem Inhalte des gedachten Vertrages überall nachgelebt werde, indem Wir Uns vorbehalten, über den Zeitpunkt, zu welchem derselbe in Kraft treten soll, auf Grund des §. 10 desselben demnächst das Weitere zu verfügen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. September 1852.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Schleinitz, von Seyso, Langerfeldt.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und der Prinz-Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, den Wissenschaften und Künsten Ihren Schutz angeeignet zu lassen und nützliche Unternehmungen, welche sich darauf beziehen, zu befördern, haben zu dem Ende beschlossen, in gemeinschaftlichem Einverständnisse diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche am meisten geeignet erscheinen, um in den beiderseitigen Ländern das Eigenthum an den in Frankreich oder im Herzogthume Braunschweig zuerst veröffentlichten Werken der Literatur und Kunst für deren Urheber oder Rechtsnachfolger sicher zu stellen.